

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1992

Geschäftszahl

91/01/0213

Rechtssatz

Eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft tritt nicht mit der Stellung eines Beibehaltungsantrags ein, sondern erst mit der Bewilligung der Beibehaltung.